

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung
Postfach 12 69 42
10609 Berlin
Telefon +49 30 18412-0
Fax +49 30 18412-99099
bfr@bfr.bund.de
www.bfr.bund.deNur per E-Mail an:
m.stein.36.e62gxfbwd6@fragdenstaat.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Geschäftszeichen: Bitte bei Antwort angeben	Telefondurchwahl/Fax	Datum	Organisationseinheit/Ansprechperson
Ihre E-Mail vom 26.08.2021	80-0703-05./11703701	-21799 (Fax)	14.09.2021	Justizariat / XXXXXXXXXX

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 12.03.2021

Sehr geehrte Frau Stein,

auf Ihren Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:**I.**

Mit Ihrem Antrag beantragten Sie folgende Information:

*Zusendung des Abschlussberichts zum Forschungsprojekt "Interaktion zwischen Metabolismus und Transport von toxikologisch relevanten Substanzen in der gastrointestinalen Barriere".***II.**

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG

definiert amtliche Informationen als jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

1.

Der Antrag war abzulehnen, da der von Ihnen genannte Bericht noch nicht vorliegt. Grund dafür ist, dass das Projekt durch den Kooperationspartner des BfR bis zum 30.09.2021 verlängert wurde. Der Abschlussbericht muss der DFG anschließend innerhalb von 4 Monaten zur Verfügung gestellt werden. Sobald der Bericht vorliegt, werden wir prüfen, ob eine Herausgabe in Betracht kommt.

2.

Anliegend übersenden wir eine Veröffentlichung, die auf den bereits vorliegenden Ergebnissen des Projekts beruht. Unter den nachfolgenden Links finden Sie zudem weitere Veröffentlichungen zum Thema.

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33249052/>

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33396476/>

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 Gebührenverordnung IFG (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anlage

"The aryl hydrocarbon receptor and retinoid receptors cross-talk at the CYP1A1 promoter in vitro", Stefanie Hessel-Pras, Anke Ehlers, Albert Braeuning, Alfonso Lampen, in: EXCLI Journal 2018;17:246-256 – ISSN 1611-2156. Received: February 19, 2018, accepted: March 08, 2018, published: March 15, 2018